

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der KBC Manufaktur Koechlin, Baumgartner & Cie. GmbH; Clara-Immerwahr-Straße 3, D- 79540 Lörrach

Die nachstehenden Zahlungs- und Lieferungsbedingungen der Konvention der Baumwollweberei und verwandter Industriezweige – Einheitsbedingungen der deutschen Textilindustrie – sowie die ergänzenden Bedingungen der KBC Manufaktur Koechlin, Baumgartner & Cie GmbH – nachfolgend KBC genannt – sind maßgeblich für die beiderseitigen Rechte und Pflichten. Dies gilt sowohl für die jetzt als auch für alle zukünftig zustande kommenden Verträge und zwar auch dann, wenn sie im Widerspruch zu einem Bestellschreiben des Käufers stehen, es sei denn, dass KBC ausdrücklich und schriftlich die Bedingungen des Käufers anerkannt hat.

EINHEITSBEDINGUNGEN DER DEUTSCHEN TEXTILINDUSTRIE

Neufassung vom 01.01.2002

Die Einheitsbedingungen gelten ausschließlich zwischen Kaufleuten

§ 1 Erfüllungsort, Lieferung und Abnahme

- (1) Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Lieferungsvertrag ist Lörrach.
- (2) Die Lieferung der Ware erfolgt ab Werk Lörrach. Diese Versandkosten trägt der Käufer. Der Käufer kann den Frachtführer bestimmen. Die Ware ist unverpackt zu versenden. Ein Lieferavis kann vereinbart werden.
- (3) Bei Lieferung ab auswärtigem Lager kann ein pauschalierter Lagerzuschlag in Rechnung gestellt werden.
- (4) Verpackungskosten für Spezialverpackungen werden vom Käufer getragen.
- (5) Sortierte und bei Kombinationen verkaufsgerechte Teillieferungen müssen zeitnah erfolgen und sind vorher anzukündigen. Unsortierte sind nur mit Zustimmung des Käufers statthaft.
- (6) Wenn infolge des Verschuldens des Käufers die Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so steht KBC nach ihrer Wahl das Recht zu, nach Setzung einer Nachfrist von 12 Tagen entweder eine Rückstandsrechnung auszustellen oder vom Verträge zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

§ 2 Gerichtsstand

Gerichtsstand (auch für Wechsel- und Scheckklagen) ist nach Wahl des Klägers der Ort der Handelsniederlassung einer der Parteien oder der Sitz der für den Lieferanten zuständigen Fach- oder Kartellorganisation. Das zuerst angerufene Gericht ist zuständig.

§ 3 Vertragsinhalt

- (1) Die Lieferung der Ware erfolgt zu bestimmten Terminen (Werktag oder eine bestimmte Kalenderwoche). Alle Verkäufe werden nur zu bestimmten Mengen, Artikeln, Qualitäten und festen Preisen abgeschlossen. Hieran sind beide Parteien gebunden. Kommissionsgeschäfte werden nicht getätigt.
- (2) Blockaufträge sind zulässig und müssen bei Vertragsabschluss befristet werden. Die Abnahmefrist darf höchstens 12 Monate betragen.

§ 4 Unterbrechung der Lieferung

- (1) Bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfmaßnahmen und sonstigen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als eine Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern, wird die Lieferungsfrist bzw. Abnahmefrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um 5 Wochen zuzüglich Nachlieferungsfrist verlängert. Die Verlängerung tritt nur ein, wenn der anderen Partei unverzüglich Kenntnis von dem Grund der Behinderung gegeben wird, sobald zu übersehen ist, dass die vorgenannte Frist nicht eingehalten werden kann.
- (2) Ist die Lieferung bzw. Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so kann die andere Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten. Sie muß dies jedoch mindestens zwei Wochen vor Ausübung des Rücktrittsrechts schriftlich ankündigen.
- (3) Wurde der anderen Vertragspartei auf Anfrage nicht unverzüglich mitgeteilt, dass nicht rechtzeitig geliefert bzw. abgenommen werde und hat die Behinderung länger als 5 Wochen gedauert, kann die andere Vertragspartei sofort vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, wenn die jeweilige Vertragspartei ihren Obliegenheiten gemäß Ziff. 1-3 genügt hat.

§ 5 Nachlieferungsfrist

- (1) Nach Ablauf der Lieferfrist wird ohne Erklärung eine Nachlieferungsfrist von 12 Tagen in Lauf gesetzt. Nach Ablauf der Nachlieferungsfrist gilt der Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen als erfolgt.
- Der Rücktritt vom Vertrag nach Ziff. 1 Satz 2 tritt nicht ein, wenn der Käufer während der Nachlieferungsfrist KBC gegenüber erklärt, dass er auf Erfüllung des Vertrages besteht. KBC wird jedoch von der Lieferverpflichtung frei, wenn der Käufer sich auf Anfrage von KBC innerhalb der Nachlieferungsfrist nicht dazu äußert, ob er auf Vertragserfüllung besteht.
- (3) Fixgeschäfte werden nicht getätigt. Vereinbarte Parteien im Einzelfall ausdrücklich, dass die Ware für eine bestimmte Aktion vorgesehen ist, kann jedoch ein fester Liefertermin ohne Nachfrist vereinbart werden. Bei Überschreiten dieses Liefertermins kann der Käufer den Ersatz besonderer Aufwendungen für die geordnete Ware verlangen, höchstens jedoch in Höhe des Einkaufspreises der geordneten Ware. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Der Käufer kann wegen der Mangelhaftigkeit der Aktionsware nur den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- (3) Will der Käufer Schadensersatz statt der Leistung beanspruchen, so muss er KBC eine 4-Wochenfrist setzen mit der Androhung, dass er nach Ablauf der Frist die Erfüllung ablehne. Die Frist wird von dem Tage an gerechnet, an dem die Mitteilung des Käufers durch Einschreiben abgeht. Diese Bestimmung gilt im Falle der Ziff. 1 Satz 2 anstelle des dort aufgeführten Rücktritts nur, wenn diese Fristsetzung des Käufers KBC innerhalb der Nachlieferungsfrist zugegangen ist.
- (4) Für versandfertige Lagerware und NOS-Ware – „Never-out-of-Stock“ – beträgt die Nachlieferungsfrist 5 Werkstage. Bei Nichtlieferung ist der Käufer unverzüglich zu informieren. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ziff. 1 und 3.
- (5) Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind Ansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.

§ 6 Mängelrüge

- (1) Mängelrügen sind spätestens innerhalb von 12 Tagen nach Empfang der Ware an KBC abzusenden.
- (2) Nach Zuschnitt oder sonst begonnener Verarbeitung der gelieferten Ware ist jede Beanstandung offener Mängel ausgeschlossen.
- (3) Geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Breite, des Gewichts, der Ausrüstung oder des Dessins dürfen nicht beanstandet werden. Dies gilt auch für handelsübliche Abweichungen, es sei denn, dass KBC eine mustergetreue Lieferung schriftlich erklärt hat.
- (4) Bei berechtigten Mängelrügen hat KBC das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ersatzware innerhalb von 12 Tagen nach Rückempfang der Ware. In diesem Fall trägt KBC die Frachtkosten. Ist die Nacherfüllung fehlerbehaftet, hat der Käufer nur das Recht den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Nach Ablauf der in Ziff. 4 genannten Frist hat der Käufer nur das Recht, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (6) Versteckte Mängel hat der Käufer unverzüglich nach deren Entdeckung gegenüber KBC zu rügen. Der Käufer kann aufgrund des rechtzeitig gerügten Mangels nur den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

§ 7 Zahlung

- (1) Die Rechnung wird zum Tage der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt. Ein Hinausschieben der Fälligkeit (Valutierung) ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Rechnungen sind zahlbar:
innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung und Warenversand mit 4 % Eilskonto
ab 11. bis 30. Tag nach Rechnungsstellung und Warenversand mit 2,25 % Skonto
ab 31. bis 60. Tag nach Rechnungsstellung und Warenversand netto.
Ab dem 61. Tag tritt Verzug gemäß § 286 II Nr. 1 BGB ein.
- (3) Werden anstelle von barem Geld, Scheck oder Überweisung von KBC Wechsel angenommen, so wird bei der Hereinnahme der Wechsel nach dem Nettoziel vom 61. Tage ab Rechnungsstellung und Warenversand ein Zuschlag von 1 % der Wechselsumme berechnet.
- (4) Statt der vorstehenden Regelung kann wie folgt reguliert werden, sofern sich der Käufer hieran mindestens 12 Monate bindet:

Rechnungen ab	zu begleichen mit 4% Skonto am	zu begleichen mit 2,25% Skonto am	zu begleichen netto am
1.-10. eines Monats	15.d.gleichen Monats	5. d. nächsten Monats	5. d. übernächsten Monats
11.-20. eines Monats	25.d.gleichen Monats	15.d.nächsten Monats	15.d.übernächsten Monats
21.-ultimo eines Monats	5.d.nächsten Monats	25.d.nächsten Monats	25.d.übernächsten Monats

- (1) Für diese Regulierungsart gelten die Ziff. 1-3 entsprechend.
- (5) Abänderungen der Regulierungsweise sind 3 Monate vorher anzukündigen.
- (6) Vorzinsen werden in keinem Fall gewährt.
- (7) Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen verwendet.
- (8) Maßgeblich für den Tag der Abfertigung der Zahlung ist in jedem Fall der Postabgangsstempel. Bei Banküberweisung gilt der Vortag der Gutschrift der Bank des Verkäufers als Tag der Abfertigung der Zahlung.

§ 8 Zahlung nach Fälligkeit

- (1) Bei Zahlungen nach Fälligkeit werden Zinsen von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
- (2) Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Zinsen ist KBC zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet. Die Geltendmachung eines Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- (3) Bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder sonstiger wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers kann KBC nach Setzung einer Nachfrist von 12 Tagen für noch ausstehende Lieferungen aus irgendeinem laufenden Vertrag unter Fortfall des Zahlungszieles bare Zahlung vor Ablieferung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz geltend machen.

§ 9 Zahlungsweise

- (1) Die Aufrechnung mit und die Zurückbehaltung von fälligen Rechnungsbeträgen ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Dies gilt auch im Falle der Zahlungseinstellung des Verkäufers. Sonstige Abzüge (z.B. Porto) sind unzulässig.
- (2) Wechsel, soweit sie in Zahlung genommen werden, werden nur gegen Erstattung der Spesen angenommen. Wechsel und Akzente mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten werden nicht angenommen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus Warenlieferungen aus der gesamten Geschäftsverbindung, einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum von KBC. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen der KBC in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
- (2) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verbunden, vermischt oder verarbeitet, so erfolgt dies für KBC, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird. Durch die Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gem. §§ 947 ff BGB an der neuen Sache. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit nicht KBC gehörenden Sachen erwirbt KBC Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert.
- (3) Sofern in die Geschäftsbildung zwischen KBC und Käufer eine zentralregulierende Stelle eingeschaltet ist, die das Delkredere übernimmt, überträgt KBC das Eigentum bei Versendung der Ware an die zentralregulierende Stelle mit der abschließenden Bedingung der Zahlung des Kaufpreises durch den Zentralregulierer. Der Käufer wird erst mit Zahlung durch den Zentralregulierer frei.
- (4) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung oder zur Weiterverarbeitung nur unter der Berücksichtigung der nachfolgenden Bedingungen berechtigt.
- (5) Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb veräußern oder verarbeiten und sofern sich seine Vermögensverhältnisse nicht nachhaltig verschlechtern.
- (6a) Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – an KBC ab.
- (6b) Wurde die Ware verbunden, vermischt oder verarbeitet und hat KBC hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht ihr die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert ihrer Rechte an der Ware zu.
- (6c) Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factoring verkauft, tritt der Käufer die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an KBC ab und leitet seinen Verkaufserlös anteilig zum Wert der Rechte von KBC an der Ware an KBC weiter. Der Käufer ist verpflichtet, dem Factor die Abtretung offenzulegen, wenn er mit der Begleichung einer Rechnung mehr als 10 Tage überfällig ist oder wenn sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern. KBC nimmt diese Abtretung an.
- (7) Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Falle wird KBC hiermit vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen muss der Käufer die notwendigen Auskünfte erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte gestatten. Insbesondere hat er KBC auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhandigen.
- (8) Übersteigt der Wert der für KBC bestehenden Sicherheit dessen sämtliche Forderungen um mehr als 10 %, so ist KBC auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach seiner Wahl verpflichtet.
- (9) Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist KBC unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu unterrichten.
- (10) Nimmt KBC in Ausübung ihres Eigentumsvorbehaltsrechts den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn KBC dies ausdrücklich erklärt. KBC kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändige Verkauf befriedigen.
- (11) Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für KBC unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebrauchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverantwortliche zustehen, an KBC in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. KBC nimmt die Abtretung an.
- (12) Sämtliche Forderungen sowie Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (Scheck-Wechsel), die KBC im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen. Dem Käufer ist es im Falle des Satzes 1 grundsätzlich gestattet, Factoring für seine Außenstände zu betreiben. Er hat jedoch vor Eingehen von Eventualverbindlichkeiten KBC darüber zu informieren.

§ 11 Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 wird ausgeschlossen.

Ergänzende Geschäftsbedingungen

- (1) Aufträge kommen erst durch die ausdrückliche schriftliche Bestätigung von KBC zustande.
- (2) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald KBC die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben hat oder zwecks Versendung das Lager von KBC verlassen hat. Dies gilt auch für Teillieferungen oder bei Übernahme weiterer Leistungen durch KBC, wie z.B. die Versendungskosten.
- Wird der Versand der Ware ohne Verschulden von KBC unmöglich, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- (3) Der Verkauf und die Lieferung von II a-Ware erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- (4) Bei Sonderanfertigungen akzeptiert der Käufer Über- und Unterlieferungen bis zu 5 v.H. der bestellten Ware.
- Bei Lieferungen bis 300 m akzeptiert der Käufer Über- und Unterlieferungen bis zu 15 v.H. der bestellten Ware.
- Bei Lieferungen bis 1.200 m akzeptiert der Käufer Über- und Unterlieferungen bis zu 10 v.H. der bestellten Ware.
- (5) Die zulässige Messdifferenz für Maschenwaren beträgt +/- 2 v.H.; für verzugsempfindliche oder hochelastische Stoffe +/- 4 v. H. Wird eine der vorstehenden Toleranzen unterschritten, so erhält der Kunde eine Gutschrift für die fehlende Meterzahl unter Abzug der jeweiligen Toleranz.
- (6) Die Verwendung von Marken der KBC für die von ihr gelieferten Waren bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Einwilligung.
- (7) Alle von KBC genannten Preise sind Netto-Preise ab Werk. Sie verstehen sich ohne die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (8) Die Änderung und/oder Ergänzung von Aufträgen bedarf der vorherigen schriftlichen Bestätigung der KBC.
- (9) Sollte eine Bestimmung der Verkaufs- und Lieferbedingungen von KBC unwirksam oder nichtig sein, so bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Letzte Änderung: 15.12.2010